

# RS Vwgh 1988/5/26 88/09/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1988

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/09/0142 E 8. September 1987 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Merkmale "Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes" müssen mangels anderer Anhaltspunkte durch die allgemeinen arbeitsmarktpolitischen Ziele des Ausländerbeschäftigungsgesetzes interpretiert werden. Diese Klausel ermöglicht eine arbeitsmarktpolitische Feinsteuerung der Ausländerbeschäftigung, und zwar sowohl der ausländischen Erwerbsbevölkerung selbst, wie innerhalb und zwischen den verschiedenen Gruppen der ausländischen Arbeitnehmer. Die Behörde hat bei der Beurteilung, ob eine Beschäftigungsbewilligung zu erteilen oder zu verweigern ist, jedenfalls von der im Einzelfall angestrebten Beschäftigung auszugehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988090014.X02

## Im RIS seit

06.12.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)